

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Personalausstattung Psychiatrie und  
Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL):  
Klarstellende Änderung von § 16 Absatz 2

Vom 18. März 2021

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage</b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung</b> .....	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung</b> .....	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf</b> .....	<b>2</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>3</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136a Absatz 2 SGB V zur Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal zu bestimmen. Die Mindestvorgaben zur Personalausstattung sollen dabei möglichst evidenzbasiert sein und zu einer leitliniengerechten Behandlung beitragen sowie mit notwendigen Ausnahmetatbeständen und Übergangsregelungen versehen sein. Dies erfolgt im Rahmen der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL), welche vom G-BA erstmals am 19. September 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 geändert wurde.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Der G-BA hat vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie am 27. März 2020 differenzierte Ausnahmen zu Anforderungen in Qualitätssicherungs-Richtlinien beschlossen. In der PPP-RL wurde mit Aufnahme des § 10 Absatz 3 beschlossen, dass die Nachweispflichten gemäß § 11 bis zum 31. Dezember 2020 keine Anwendung finden. Unabhängig davon besteht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Daten zur Einhaltung der Mindestanforderungen im Sinne von § 11 Absatz 1 bis zum 30. April 2021 für alle vier Quartale des Jahres 2020 gemäß § 11 Absatz 13 Nummer 2 fort.

Insbesondere vor dem Hintergrund der mit den Herausforderungen der COVID-19-Pandemie für die Krankenhäuser verbundenen Belastungen erfolgt mit der Änderung von § 16 Absatz 2 PPP-RL nunmehr eine Klarstellung, dass die Aussetzung der in der Richtlinie bestimmten Durchsetzungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2021 auch den in § 13 Absatz 8 geregelten Vergütungsabschlag bei *nicht vollständiger* Erfüllung der Mitwirkungspflichten umfasst. Demnach droht den Krankenhäusern bei nicht vollständigen Datenlieferungen bis zum 31. Dezember 2021 kein Vergütungsabschlag.

Davon unberührt bleibt der Vergütungsabschlag gemäß § 13 Absatz 8 bei nicht oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitwirkungspflichten. Die Regelungen zum Vergütungsabschlag gemäß § 13 Absatz 8 kommen damit weiterhin zur Anwendung, soweit das Krankenhaus überhaupt nicht oder nicht fristgerecht Daten liefert. Demnach bleibt es bei der Verpflichtung der Krankenhäuser zur Datenlieferung innerhalb der in der PPP-RL geregelten Fristen.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Am 27. März 2021 hat der G-BA vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie befristete Ausnahmen insbesondere in Bezug auf die in der Richtlinie normierten Nachweispflichten für das Jahr 2020 beschlossen. Auf der Grundlage eines Antrags der DKG hat der Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung am 3. März 2021 über eine mögliche Anpassung der Bestimmungen zum Nachweisverfahren gemäß § 11 PPP-RL und der für das Jahr 2020

aufgrund der Pandemie geltenden Übergangsregelungen beraten. Auch vor dem Hintergrund von externen Anfragen wurde schließlich Bedarf zur Klarstellung der Übergangsregelungen im Zusammenhang mit den Vorgaben bei Nichteinhaltung der Mindestvorgaben gemäß § 13 PPP-RL festgestellt.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

### **Stellungnahmeverfahren**

Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Absatz 5a SGB V war nicht erforderlich, da der vorliegende Beschluss allein aus klarstellenden Gründen erfolgt und daher keine über den bisherigen Regelungsgehalt hinausgehende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. März 2021 beschlossen, die Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie zu ändern.

Die Ländervertretung trägt den Beschluss mit. Die Patientenvertretung enthält sich.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 18. März 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken